

Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) Global Smaller Companies
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300U3LV1YG52NP397

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von <u>38,78 %</u> an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Finanzprodukt förderte ökologische und soziale Merkmale durch die Integration der folgenden Maßnahmen für verantwortungsvolles Investieren in den Anlageentscheidungsprozess:

- Überlegene Leistung im Vergleich zur Benchmark in Bezug auf wesentliche ESG-Kriterien, gemessen mithilfe des „Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating“-Modells, über rollierende 12-Monats-Zeiträume hinweg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Kontinuierliches Engagement mit mindestens 50 % der Fondspositionen in Unternehmen, die ein Rating von 1 bis 3 im „Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating“ aufweisen. Gegebenenfalls kann der Unterberater Unternehmen, die nicht durch das ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, anhand von Fundamentalanalysen bewerten, mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, zur Verbesserung dieses Ratings interagieren, oder Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating haben, oder nicht durch das ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, aber die Voraussetzungen einer nachhaltigen Investition erfüllen, einbeziehen, um dieses Mindestengagement von 50 % zu erreichen.
- Engagement mit mindestens 5 % des Fondsvermögens in nachhaltigen Investitionen, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder Umwelt leisten.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen anerkannte internationale Standards und Prinzipien wie den Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- Ausschließen von Emittenten (auf der Grundlage individueller Umsatzschwellenwerte) mit Beteiligung an konventionellen Waffen, Kraftwerkskohleabbau und -erzeugung sowie Tabakproduktion.
- Ausschluss von Emittenten, die gemäß der „Columbia Threadneedle Controversial Weapons Policy“ an kontroversen Waffen beteiligt sind, und von Emittenten mit direkter Beteiligung an Atomwaffen.
- Interaktion mit Unternehmen zur Einflussnahme auf die Managementteams im Hinblick auf Verbesserungen ihrer Geschäftspraktiken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen, als unterstützende Maßnahme bei der Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Das Finanzprodukt weist folgende Nachhaltigkeitsindikatoren auf:

- Der primäre Indikator ist das positive gewichtete durchschnittliche „ESG Materiality Rating“ des Fonds im Vergleich zur Benchmark, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume. Das positive „ESG Materiality Rating“ gegenüber der Benchmark wurde täglich von unseren Compliance-Systemen überwacht. Der Fonds wies während des Berichtszeitraums ein besseres „ESG Materiality Rating“ auf als die Benchmark. Am 31. März 2024 lag das Rating des Fonds bei 2,56 und das Rating der Benchmark bei 2,74 (auf einer Skala von 1 bis 5, wobei ein niedriger Wert besser ist).
- Das Finanzprodukt war während des Berichtszeitraums mit mehr als 50 % seiner Positionen in Unternehmen mit hohem Rating engagiert. Am 31. März 2024 hielt der Fonds 82,34 % in Unternehmen mit hohem Rating.
- Der Fonds war während des Berichtszeitraums mit mehr als 5 % seiner Positionen in nachhaltigen Anlagen engagiert. Am 31. März 2024 waren 38,78 % des Fonds in nachhaltigen Anlagen engagiert.

- Wir schlossen Unternehmen aus, die unserer Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards verstoßen haben, zum Beispiel die Grundsätze des UN Global Compact. Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wurde durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße festgestellt.
- Wir schlossen Emittenten (auf der Grundlage individueller Umsatzschwellenwerte) mit Beteiligung an konventionellen Waffen, Kraftwerkskohleabbau und -erzeugung sowie Tabakproduktion aus. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße festgestellt.
- Zudem hielten wir die „Controversial Weapons Policy“ ein und schlossen Unternehmen mit direkter Beteiligung an Atomwaffen aus. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße festgestellt.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

	2024	2023
„ESG Materiality Rating“ des Fonds im Vergleich zur Benchmark (Rollierender Durchschnitt über 12 Monate)	2,56 zu 2,74	2,61 zu 3,02
Mindestens 50 % des Fonds sind in Unternehmen mit starkem ESG-Rating investiert.	82,34 %	60,56 %
Mindestens 5 % des Fonds sind in nachhaltige Investitionen investiert	38,78 %	k. A.
Ausschlüsse wegen Verstößen gegen globale Standards	Keine Verstöße	Keine Verstöße
Ausschlüsse wegen Beteiligung an Kraftwerkskohle, Waffen und Tabak	Keine Verstöße	Keine Verstöße
Ausschlüsse wegen Beteiligung an umstrittenen Waffen	Keine Verstöße	Keine Verstöße

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden nicht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder durch Dritte unterzogen.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen zu investieren. Mit den getätigten nachhaltigen Investitionen wird das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten, die ökologische und soziale Ziele beinhalten.

Um zu belegen, dass die getätigten nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen beitragen, beurteilen wir, ob für die Investition die folgenden Punkte nachgewiesen werden können:

1. Der Emittent generiert mehr als 50 % seiner Umsatzerlöse durch Aktivitäten, die in Gesamtbetrachtung positiv zu den SDGs beitragen, oder
2. Der Emittent hat durch robuste Leistungskennzahlen wie Opex oder Capex belegt, dass er zu einem nachhaltigen Ergebnis beiträgt. Emittenten in dieser Kategorie werden von unserem Team für Responsible Investments geprüft und genehmigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Durch den Anlageansatz des Fonds wird auf verschiedene Weise beurteilt, dass die vom Fonds getätigten nachhaltigen Investitionen anderen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden:

- 1) Der Fonds filtert Investitionen aus, die den Zielen, positive Beiträge zur Umwelt und/oder Gesellschaft zu leisten, entgegenstehen. Filterkriterien sind produkt- und verhaltensbasiert und decken Themen wie fossile Brennstoffe und Waffen sowie Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen ab.
- 2) Durch den Investmentresearch des Anlageverwalters werden ESG-Faktoren während des gesamten Anlagezyklus berücksichtigt, was das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen mindern soll.
- 3) Bei der Beurteilung einer nachhaltigen Investition prüfen wir anhand des nachstehend beschriebenen Rahmenwerks ausdrücklich, ob erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Als nachhaltige Investition ausgewiesene Investitionen wurden anhand eines internen datengesteuerten Modells und mit Sorgfaltsprüfungen durch das Investmentteam bewertet, um sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen vermieden wurden („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).

Der Anlageverwalter identifiziert Beeinträchtigungen bei der Beurteilung einer nachhaltigen Investition, indem er quantitative Schwellenwerte für eine Auswahl von wesentlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen anwendet, einschließlich der obligatorischen Indikatoren aus Tabelle 1 und bestimmter Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 von Anhang I des Technischen Regulierungsstandards (RTS). Emittenten, die unter diese Schwellenwerte fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet, woraufhin geprüft wird, ob der Emittent eine erheblichen Beeinträchtigung verursacht. Wenn keine quantitativen Daten verfügbar sind, bemühen sich die Anlageteams, mit einer interne qualitative Analyse in Zusammenarbeit mit dem Team für Responsible Investments der Gesellschaft sicherzustellen, dass es keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben hat.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Je nach Typ und Wesentlichkeit des Indikators für wesentliche nachteilige Auswirkungen setzt sich der Anlageverwalter entweder bei dem Emittenten dafür ein, die schädlichen Praktiken durch geeignete Maßnahmen anzugehen, oder begrenzt das Engagement bei diesen Emittenten im Portfolio.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den „OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen“ und den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ in Einklang? Nähere Angaben:

Ja. Der Fonds untersagt ausdrücklich Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) verstoßen. Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investments im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand von Faktoren geprüft, die mit dem UNGC und den OECD-Leitlinien im Einklang stehen, um Praktiken mit erheblich beeinträchtigender Wirkung zu identifizieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt proaktiv die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts, „PAIs“) seiner Anlageentscheidungen, die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen könnten, durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und -überwachung sowie der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Titelauswahl setzt der Fonds den PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechende Ausschlüsse, die nicht im Portfolio gehalten werden dürfen. Der Fonds hielt während des Berichtszeitraums seine Ausschlusspolitik ein und investierte nicht in Unternehmen, die:

- Im Bereich fossiler Brennstoffe aktiv sind und:
 - o mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erwirtschaften;
 - o mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Erzeugung von Kraftwerkskohle erwirtschaften;

- o neue Anlagen für den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Verstromung von Kraftwerkskohle entwickeln.
- Aktiv gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen
- An der Produktion, dem Verkauf oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind.

Der Manager hat Analysen zu ESG-Themen durchgeführt, die mit den PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren im Einklang stehen, und diese in seinen Anlageprozess integriert. Darüber hinaus orientieren sich die vom Fonds durchgeführten Mitwirkungsaktivitäten an bestimmten PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren. Weitere Einzelheiten zu diesen Aktivitäten sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ dargelegt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste enthält die Anlagen, auf die **der größte Anteil der Investitionen** des Finanzprodukts im folgenden Bezugszeitraum entfiel: 31.03.2023 bis 31.03.2024.

Name des Emittenten	Sektor	Durchschnittliche Gewichtung	Land
CTS Eventim AG & Co. KGaA	Communication Services	2,38 %	DE
SPX TECHNOLOGIES, INC.	Industrie	2,29 %	US
CLEAN HARBORS, INC.	Industrie	2,19 %	US
ALTAIR ENGINEERING INC.	Informationstechnologie	2,14 %	US
JAPAN ELEVATOR SERVICE HOLDINGS CO.,LTD.	Industrie	2,10 %	JP
RYMAN HOSPITALITY PROPERTIES, INC.	Immobilien	2,07 %	US
INTAPP, INC.	Informationstechnologie	2,02 %	US
WILLSCOT MOBILE MINI HOLDINGS CORP.	Industrie	1,98 %	US
Tecan Group AG	Gesundheitswesen	1,96 %	CH
WORKIVA INC.	Informationstechnologie	1,93 %	US
SPS COMMERCE, INC.	Informationstechnologie	1,91 %	US
QUAKER CHEMICAL CORPORATION	Roh- und Grundstoffe	1,89 %	US
Games Workshop Group PLC	Nicht-Basiskonsumgüter	1,88 %	GB
FRESHPET, INC.	Basiskonsumgüter	1,88 %	US
LATTICE SEMICONDUCTOR CORPORATION	Informationstechnologie	1,84 %	US



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

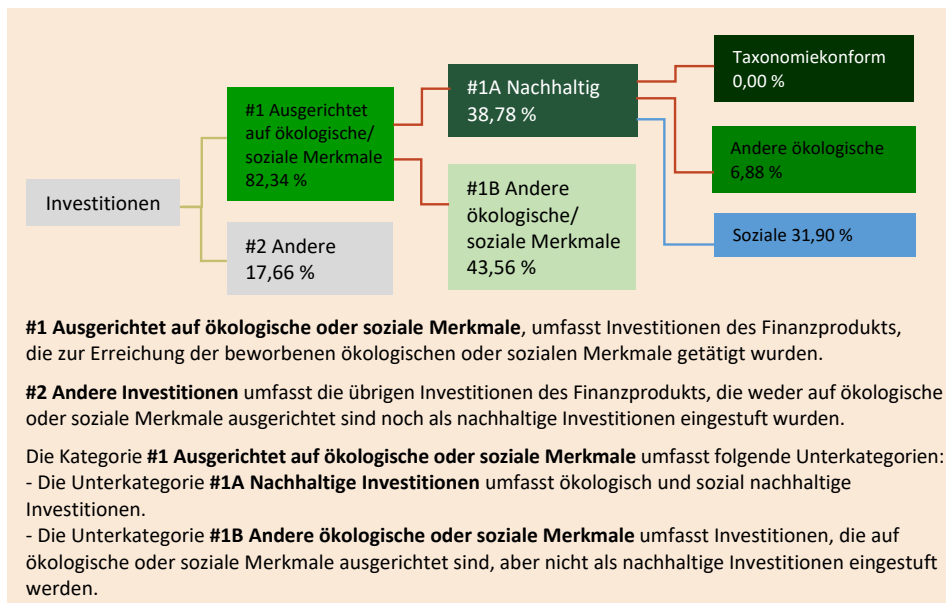
82,34 % des Fonds waren in Emittenten investiert, die entweder:

- ein „ESG Materiality Rating“ von 1 bis 3 aufweisen; oder
- ein „ESG Materiality Rating“ von 4 oder 5 aufweisen, aber gemäß unserem Rahmenwerk als nachhaltige Investitionen eingestuft werden,

und somit auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet waren. Für die Zwecke der Berichterstattung sind diese unten in der Kategorie #1 enthalten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

17,66 % des Finanzprodukts waren investiert in: (1) Emittenten mit einem „ESG Materiality Rating“ von 4 oder 5 (die als nicht nachhaltig eingestuft werden), die somit nicht auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet waren, (2) Emittenten, die nicht vom „ESG Materiality Model“ abgedeckt sind, und (3) Barmittel und Derivate.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale, umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftszweigen wurden die Investitionen getätigt?**

Sektor	% des Nettovermögens
Industrie	34,37 %
Informationstechnologie	21,35 %
Gesundheitswesen	10,75 %
Nicht-Basiskonsumgüter	8,82 %
Finanzen	8,60 %
Basiskonsumgüter	5,03 %
Roh- und Grundstoffe	4,01 %
Kommunikationsdienstleistungen	3,97 %
Immobilien	2,07 %
Barmittel und Derivate	1,04 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel zu halten, die mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind. Er kann jedoch zu dem Zweck, sein Anlageziel zu erreichen, nach eigenem Ermessen in diese Art von Wertpapieren investieren.

0,00 % der vom Fonds getätigten Anlagen entfallen auf Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Diese Kennzahl zur Taxonomiekonformität basiert auf zuverlässigen, zum aktuellen Zeitpunkt verfügbar gemachten Daten und wird anhand des Umsatzanteils gemessen, der mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Eine Wirtschaftstätigkeit gilt nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem von sechs Umweltzielen leistet. Der Anteil der Investitionen des Fonds, die zu diesen Umweltzielen beigetragen haben, setzt sich wie folgt zusammen:

Klimaschutz	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Anpassung an den Klimawandel	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert
Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen	Diese Zahl wird vorgelegt, wenn sich die Datenqualität verbessert

Die aufgeführten Prozentwerte wurden nicht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder durch Dritte unterzogen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

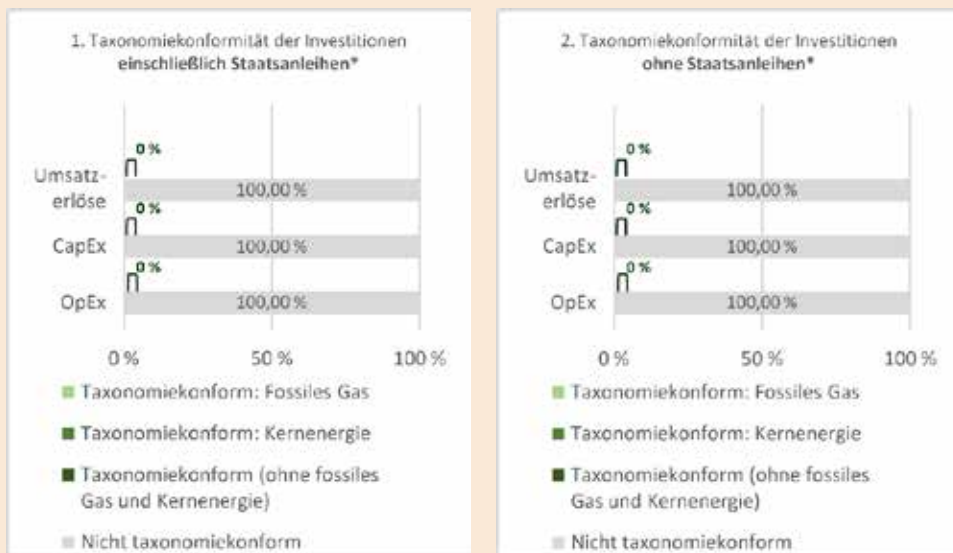
● **Wurde mit dem Finanzprodukt in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich „Fossiles Gas“ und/oder „Kernenergie“ investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

0,00 % der vom Fonds getätigten Investitionen entfallen auf Übergangstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung.

0,00 % der vom Fonds getätigten Anlagen entfallen auf ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung.

¹ Tätigkeiten im Bereich „Fossiles Gas“ und/oder „Kernenergie“ sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

	31.03.2024	31.03.2023
EU-taxonomeikonform	0,00 %	0,00 %



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

6,88 % der nachhaltigen Anlagen hatten ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

31,90 % der nachhaltigen Anlagen hatten ein soziales Ziel.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den als „Andere Investitionen“ eingestuften Positionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, (iii) Derivate zu Absicherungszwecken, (iv) Unternehmen mit einem „ESG Materiality Rating“ von 4 oder 5 (die keine nachhaltigen Anlagen waren) oder (v) Unternehmen, die nicht durch das „ESG Materiality Model“ abgedeckt sind.


Diese Investitionen werden nicht zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds verwendet. Der Zweck dieser Wertpapiere besteht darin, einen diversifizierten Fonds zu bieten, der das finanzielle Ziel erreichen kann.

Der ökologische oder soziale Mindestschutz wird durch die Anwendung des Ausschluss-Screenings auf alle Positionen in Unternehmen, in die investiert wird, sichergestellt. Bei Positionen in Barmitteln und Derivaten werden ESG-Aspekte in die Bewertung des Ausfallrisikos integriert.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Berichtsjahres wurden 18 ESG-spezifische Mitwirkungsaktivitäten bei Unternehmen im Portfolio durchgeführt. Diese deckten 13 Unternehmen aus 6 Ländern im Hinblick auf verschiedene Themen ab.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Die Strukturierung der Mitwirkungsaktivitäten entspricht den Mitwirkungsthemen der Gesellschaft, die auf die PAIs ausgerichtet sind. Es folgt eine Aufschlüsselung der durchgeführten Mitwirkungsaktivitäten:

Mitwirkungsthema	Ausrichtung auf PAIs	Anteil der Mitwirkungsaktivitäten
Klimawandel	THG-Emissionen und Energieleistung	9,38 %
Verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt	Biodiversität, Wasser, Abfall	6,25 %
Geschäftsgebaren	Soziale Angelegenheiten und Beschäftigung	0 %
Menschenrechte		3,13 %
Arbeitsnormen		28,13 %
Öffentliche Gesundheit		6,25 %
Unternehmensführung		46,88 %



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend – Für das Finanzprodukt wurde kein Referenzwert festgelegt, um zu messen, ob es die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht zutreffend
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht zutreffend

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht zutreffend